

S A T Z U N G

über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Braunfels

Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in ihrer Sitzung am 21.06.2001 nachstehende Satzung über die Benutzung des Kinderhortes erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kinderhort der Stadt Braunfels wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kinderhortes bestimmen sich entsprechend § 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Braunfels ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom Besuch des 1. Schuljahres an bis zum Abschluß des 4. Schuljahres offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kinderhortes erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert) werden nicht aufgenommen.
Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
6. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderungsbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kinder sind von 7.30 Uhr bis Schulbeginn in der Kindertagesstätte. Nach Schulschluß gehen sie direkt in den Kinderhort und werden dort betreut, einschließlich Hausaufgabenhilfe.

2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen wird der Kinderhort bis zu drei Wochen geschlossen.

Außerdem kann der Kinderhort während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien bis zu zwei Wochen und während der gesetzlich festgelegten Osterferien bis zu einer Woche geschlossen werden.

3. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Braunfelser Stadtnachrichten und durch Aushang in der Einrichtung.

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kinderhort ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der jeweiligen Leiterin der Einrichtung.

3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kinderhort nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, daß die Kinder den Kinderhort regelmäßig besuchen. Sie müssen spätestens nach Schulschluß in den Kinderhort kommen.

2. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes auf dem Grundstück der jeweiligen Einrichtung und endet, sobald das Kind dieses Grundstück verläßt. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Einrichtung nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen oder Bescheinigungen auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der jeweiligen Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kinderhort erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

5. Das Fehlen des Kindes ist bis spätestens 9.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, insbesondere wegen des warmen Mittagessens.

6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung des Kinderhortes

1. Die Leitung der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf und vorheriger Absprache die Möglichkeit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat analog § 4 Abs. 1 und 2 des Hess. Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

Die Stadt Braunfels versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden, desgleichen gegen Unfälle in dem Kinderhort sowie auf dem Hin- und Rückweg.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kinderhortes wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der jeweils zuständigen Leiterin schriftlich mitzuteilen.

Bei Wegzug von Braunfels gilt der Tag des Wegzugs als Abmeldedatum.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Schulsommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes nach Ausschöpfung aller gebotenen erzieherischen Hilfestellungen eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung fort, so kann das Kind von weiteren Besuchen der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Braunfels, den 22.06.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.

Schmidt
Bürgermeister